WER SIND WIR?

Mitteilungen der Realschule Süd, Buxtehude Juni 2008

Liebe Eltern unserer „neuen“ Schülerinnen und Schüler _____

Herzlich willkommen in der Realschule Süd!

Sie haben sich entschieden, Ihr Kind an der Realschule anzumelden. Wir möchten Sie auf diesem Wege noch vor den Ferien ein wenig mit unserer Schule vertraut machen und Ihnen einige wichtige Informationen zukommen lassen. Bitte unterschreiben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Empfangsbestätigung (siehe letzte Seite) und geben Sie diese bitte am ersten Schultag Ihrem Kind mit.

Wer sind wir?

- Die Realschule bildet zusammen mit Hauptschule und Gymnasium das Schulzentrum Süd in Buxtehude. In dem nur wenige Jahre alten Realschulgebäude stehen uns insgesamt 18 Klassenräume, ein Musikraum, ein Kunstraum und ein kleiner Computerraum zur Verfügung. Die anderen Fachunterrichtsräume befinden sich im Hauptgebäude des Schulzentrums Süd (Gymnasium/Torfweg 36). Außerdem nutzen wir zurzeit allgemeine Unterrichtsräume im Gebäude der Hauptschule.
- Zurzeit (Juni 2008) unterrichten wir 524 Schülerinnen und Schüler in 20 Klassen der Jahrgänge 5 – 10. Für das nächste Schuljahr rechnen wir mit vier neuen 5. Klassen.
- Das Lehrerkollegium besteht im Augenblick aus 35 Lehrerinnen und Lehrern.
- Da die Lernmittelfreiheit in Niedersachsen vor einigen Jahren wieder abgeschafft worden ist, müssen die Eltern auch an unserer Schule die Schulbücher entweder kaufen oder von der Schule gegen Gebühr ausleihen. In Absprache mit dem Schulelternrat erheben wir dafür für jede Klassenstufe einheitlich eine „Paketgebühr“ von 40,00 €.
- Mit dem Collège Sacré Coeur in Ploermel, Frankreich findet seit vielen Jahren ein regelmäßiger Schüleraustausch statt.

- Seit mehr als 20 Jahren pflegen wir eine intensive Schulpartnerschaft mit der Narumu Secondary School in der Nähe von Moshi in Tansania. Durch viele Aktivitäten haben Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen unsere Partnerschule bisher beim Aufbau unterstützt (Räume, Ausstattung) und wir wollen dies auch in der Zukunft fortsetzen. Wir werden über diese Partnerschaft noch auf einer gesonderten Veranstaltung informieren. Außerdem beschäftigen wir uns auch im Erdkunde- und Geschichtsunterricht mit dem Land unserer Partnerschule und den Lebensbedingungen dort.
- Seit vielen Jahren arbeiten wir erfolgreich mit der Lebenshilfe Buxtehude zusammen. In einer sogenannten Ko-op Klasse werden Schüler/innen der Lebenshilfe in dafür ausgewählten Bereichen gemeinsam mit Schüler/innen der RS Süd beschult. Für diese Klasse stehen neben den Realschullehrer-innen und -lehrern zwei Betreuerinnen der Lebenshilfe zur Verfügung. Zurzeit besteht eine Ko-op Klasse in der Jahrgangsstufe 6.
- Arbeitsgemeinschaften werden entsprechend unserer Lehrerversorgung meistens am Nachmittag angeboten.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, dass es euch bei uns gefallen wird und dass ihr euch schnell „zu Hause“ fühlen werdet.

Damit der Start gut gelingt, möchten wir euch am

Freitag, dem 22. August 2008, um 8.10 Uhr
mit einer kleinen Feier im **Forum** begrüßen.
(Hauptgebäude des Schulzentrums Süd – Torfweg 36)
Dazu laden wir auch eure Eltern herzlich ein!!!

Dort werdet ihr auch erfahren, in welche Klasse ihr kommt und wer eure Klassenlehrerin oder euer Klassenlehrer sein wird. Der erste Schultag bei uns (22.08.2008) endet für euch um 12.35 Uhr.
Wir wünschen euch und euren Eltern schöne und erholsame Ferien.

Jürgen Kotisa (Schulleiter)
und die Lehrerinnen und Lehrer der Realschule Süd

Schulordnung der Realschule
im Schulzentrum Süd Buxtehude

In jeder Schule müssen sich alle, die dort leben und arbeiten, darüber einig sein, wie der tägliche Umgang miteinander aussehen soll.

Als oberstes Prinzip an der Realschule Süd gilt, dass wir uns alle um ein gutes zwischenmenschliches Klima bemühen. Wir respektieren uns gegenseitig, obwohl wir alle unterschiedlich sind.

Das Miteinander soll geprägt sein durch

- **Offenheit**
- **Toleranz**
- **Rücksichtnahme**
- **Höflichkeit**
- **Solidarität**
- **Hilfsbereitschaft**
- **Mitverantwortung**
- **Pünktlichkeit**
- **Humor**

Die Lösung sozialer Probleme hat Vorrang vor dem Lehrplan.

Für das Zusammenleben in der Schule ist es darüber hinaus trotzdem notwendig, sich Regeln zu geben. Deshalb gelten auch für uns die Vereinbarungen, die in der gemeinsamen Schulordnung des Schulzentrums Süd festgehalten sind.

Gemeinsame Schulordnung für das Schulzentrum Süd

Die Schulen, die im Schulzentrum Buxtehude Süd ihren gemeinsamen Standort haben, arbeiten mit einer gemeinsam beschlossenen Schulordnung, um dem Schulalltag einen für alle geltenden Rahmen zu verleihen.

Schulbeginn /Betreten der Klassen- und Fachräume:
An allen Schulen des SZ Süd beginnt die 1. Unterrichtsstunde um 8.05 Uhr.
Ab 7.30 Uhr können die Schülerinnen und Schüler die Gebäude betreten.

Die Fachräume und die Sporthalle dürfen nur in Begleitung der jeweiligen Fachlehrkräfte betreten werden. Vor allen Unterrichtsstunden in diesen Räumen müssen die Klassen deshalb an den dafür vorgesehenen Treffpunkten auf die Lehrerin oder den Lehrer warten.

Ist ein Lehrer/eine Lehrerin bis fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, informiert der Klassensprecher/die Klassensprecherin das Sekretariat.

Schulschluss:
Nach Unterrichtsschluss achten die jeweiligen Lerngruppen (Klassen, Kurse, AGs) und die Lehrerinnen und Lehrer vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes auf Folgendes:
Die Tafeln sind gewischt, Lampen und Geräte ausgeschaltet, Vorhänge zurückgezogen und Rollläden hochgefahren. Die Stühle müssen zur Erleichterung der Arbeit der Reinigungskräfte hochgestellt werden, die Unterrichtsräume werden besenrein hinterlassen.

An den Bushaltestellen gelten Rücksichtnahme und Fairness als oberstes Gebot. Auch nach Unterrichtsschluss gilt hier die Aufsichtsverantwortung der Schulen, den Anweisungen der Aufsicht führenden Erwachsenen müssen alle Schülerinnen und Schüler Folge leisten.
Die Schülerinnen und Schüler warten bis zum Halten der Busse in einer Reihe auf dem Bürgersteig hinter dem Absperrgitter und steigen dann einzeln in die Busse ein.

Verhalten in den Pausen:
Nach dem Klingeln zu den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und verbringen die Pausenzeit in den dafür vorgesehenen Bereichen, zwecks ausgleichender Bewegung an frischer Luft möglichst im Freien. Zuvor säubert der Klassendienst die Tafel. Die betreffende Fachlehrkraft sorgt dafür, dass gelüftet und das Licht ausgeschaltet wird. (An dieser Stelle sind schulinterne Regelungen möglich.)

Wenn während der Pausen Hilfe von Erwachsenen benötigt wird, wenden sich die Schüler oder Schülerinnen an die nächste Aufsicht führende Lehrkraft oder melden sich im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.

Nach dem 1. Klingeln zum Pausenende begeben sich die Klassen zu ihren Unterrichtsräumen, die rechtzeitig von den Aufsicht führenden Lehrkräften aufgeschlossen werden müssen, damit sich die Schülerinnen und Schüler auf den Beginn des Unterrichts vorbereiten können (Bereitlegen von Lehrbüchern, Heften, Mappen usw.).

Umgang mit den Einrichtungen der Schule:
Einrichtungen und Ausstattung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände werden schonend behandelt.

Die Erfahrung zeigt, dass es leider immer einige Schüler und Schülerinnen gibt, die ihre Abfälle auf dem Schulhof oder im Gebäude hinterlassen, obwohl dafür ausreichend Müllkörbe zur Verfügung stehen. Um das Schulgelände nicht zur Müllhalde verkommen zu lassen, wird deshalb ein Müllsammeldienst organisiert, solange dies offensichtlich als notwendig erscheint. Die Einteilung der Klassen hierzu regeln die Schulen nach Absprachen im Schulzentrum.

Verlassen des Schulgeländes:
Während der regulären Unterrichtszeit dürfen Schülerinnen und Schüler das Gelände des Schulzentrums nicht vor Ende des jeweils planmäßigen Unterrichts verlassen. Dies gilt sowohl für alle Pausen als auch für eventuelle Freistunden. (Niedersächsisches Schulgesetz § 62 Aufsichtspflicht der Schule)
In Ausnahmefällen kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin oder eine Fachlehrkraft die Genehmigung zum Verlassen des Schulgrundstücks erteilen.

Verhalten im Gebäude:
Im Gebäude, besonders auf Treppen und Fluren, verhalten sich alle so, dass niemand behindert wird oder gar zu Schaden kommt. Daher können das Rennen und Ballspielen im Gebäude nicht gestattet werden ebenso wenig wie das Fahren mit Rollerskates, Skateboards und Rollern.
Für das Verlassen des Gebäudes oder für den Weg zu den Fachräumen benutzen die Schülerinnen und Schüler die für sie vorgesehenen Treppen und Ausgänge. Der Weg durch die Verwaltungszone des Gymnasiums ist nur in den vereinbarten Ausnahmefällen zu benutzen.
Schulklassen, die während der Unterrichtsstunden durch das Gebäude gehen, verhalten sich so ruhig, dass der Unterricht der übrigen Klassen nicht gestört wird. Dies gilt auch für kleine Gruppen von Schülern und Schülerinnen.

Verhalten auf dem Schulgelände während der Schulzeit:
Auch im Außenbereich verhalten sich alle so, dass niemand zu Schaden kommt.
Zum Ballspielen sollen daher nur weiche Bälle benutzt werden.
Das Schneeballwerfen kann sehr gefährlich sein und ist deshalb verboten.

Für die Schülerinnen und Schüler des Schulzentrums ist es selbstverständlich, dass auf die Anwohner rund um das Schulgelände Rücksicht genommen wird. Dazu gehört es, dass weder unzumutbarer Lärm gemacht wird noch das Außengelände als Pausenhof betrachtet wird. Niemand kann akzeptieren, dass Vorgärten als Müllkippe benutzt oder Zäune beschädigt werden. Dies gilt auch für die Grünanlagen und Zäune des Schulgeländes.
Die Regeln für das Verhalten auf dem Schulgelände gelten auch für die Bushaltestellen und die direkten Zuwege zum Schulgelände.

Fahrräder werden auf den für jede Schule vorgesehenen Plätzen abgestellt und sorgfältig abgeschlossen.
Das Befahren der Schulhöfe mit motorisierten Zweirädern ist verboten.
Skateboards, Rollerskates und Roller dürfen auf dem Schulhof nur unter der Voraussetzung benutzt werden, dass niemand gefährdet oder behindert und nichts beschädigt wird.

Rauchen – Alkohol – Drogen:
Das Dealen mit Drogen, das Mitbringen und Einnehmen von Drogen einschließlich Alkohol und Tabakwaren sind im gesamten Schulbereich und bei allen Schulveranstaltungen verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Elektronische Geräte:
Das Mitbringen und Benutzen von Walkmen, Discmen und Gameboys usw. ist nicht gestattet. Handys müssen während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet sein. Bei Verlust übernimmt die Schule keinerlei Haftung.

Entschuldigung bei Krankheit und Versäumnissen:
Die Schülerinnen und Schüler müssen bei **Krankheit** von ihren Erziehungsberechtigten **innerhalb von drei Tagen** bei der Schule (Klassenlehrer/Klassenlehrerin) entschuldigt werden. Es hat sich als sinnvolle Regelung ergeben, die Erkrankung sofort telefonisch im Sekretariat anzuzeigen und dann nach der Gesundung die schriftliche Entschuldigung mitzugeben.

Beurlaubungen müssen **v o r h e r** bei dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin beantragt werden. Beurlaubungen, deren Dauer drei Tage überschreiten oder die unmittelbar vor oder nach Ferienterminen liegen, müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

Interne Regelungen:
Die einzelnen Schulen können weitere Einzelheiten regeln. Diese Regelungen sollen jedoch nicht der gemeinsamen Schulordnung widersprechen.

Diese Schulordnung ist für alle verbindlich.
Sie wird in regelmäßigen Abständen auf ihre Gültigkeit überprüft.

Wer sich nicht an die Schulordnung hält, wird zur Verantwortung gezogen.

Jeder Schüler und jede Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigte bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie von dieser Schulordnung Kenntnis genommen haben.

Buxtehude, im Mai 2004

Ersatzleistungen für Sachschäden

Der Kommunale Schadenausgleich Hannover und die Stadt Buxtehude haben um die folgende Mitteilung gebeten:

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Brillen und zum Schulbetrieb bestimmten Sachen, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist und von dritter Seite keine Entschädigung verlangt werden kann.

Es gelten jedoch Einschränkungen:

- Gegenstände, die nur den persönlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, sind nicht versichert.

- Höherwertige Gegenstände werden nur mit einem durchschnittlichen Wert berücksichtigt.

- **Nicht** ausgleichsfähig sind Schmuck, Bargeld, Handys, Urkunden, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen sowie Schäden an Schuleigentum und am Eigentum der Lehrkräfte.

- **Kraftfahrzeuge** (z. B. Mofas, Motorräder und PKW), deren Zubehör und dafür bestimmte spezifische Schutzkleidung sind **nicht** geschützt.

- **Fahrräder** sind nicht versichert, wenn Schüler/innen nahe bei der Schule wohnen (bis ca. 1000 m) oder aber eine Fahrkarte für die Schülerbeförderung besitzen.
  Auch dabei gibt es wieder Sonderregelungen, z. B. wenn das Fahrrad **ausnahmsweise** für eine unterrichtliche Veranstaltung gebraucht wird oder bei Unterrichtsausfall lange Wartezeiten entstehen.
  Bei **Fahrraddiebstahl** werden Leistungen nur gewährt, wenn das Fahrrad mit einer verkehrsüblichen Sperrvorrichtung gesichert war, Anzeige bei der Polizei erstattet wurde, das Fundbüro überprüft wurde und der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft **im Original** dem Antrag beigefügt ist.

Hausratversicherer sind vorleistungspflichtig.

- Bei **Brillenschäden** ist vorab die Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.
Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- , Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.
Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten

Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **„Ausscheider“** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

(Erlass vom 29.07.1977 in Auszügen)

1. Den Schülern aller Schulen in Niedersachsen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes (Neufassung vom 8.3.1976 – BGBl. I S. 432) mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

3. Alle Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Wer ist wer in der Realschule Süd?

Schulleiter:	Jürgen Kotisa
Konrektorin:	Hanka Schwedt
Sekretärinnen:	Petra Hammann, Angelika Klatt
Hausmeister:	Wolfgang Knabbe, Thomas Kopecky, Michael Reichmann
Schulassistent:	Hartwig Hauff
Platzwart:	Stefan Röseler

Öffnungszeiten des Sekretariats

Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

☎ 04161/74 39 30

WER SIND WIR? ist das offizielle Mitteilungsblatt der Realschule im Schulzentrum Süd in Buxtehude
21614 Buxtehude, Berliner Str. 129a, Telefon: 04161/7439-30, Fax: 04161/7439-35,
E-Mail: rs-sued.buxtehude@t-online.de
Redaktion: J. Kotisa und A. Klatt - Verantwortlich: Jürgen Kotisa
Druck: Eigendruck SZ Süd (Hartwig Hauff)

Bitte dieses Blatt abtrennen, ausfüllen, unterschreiben
und am 1. Schultag
bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abgeben.

An die
Realschule Süd Buxtehude

Betr.: Schüler/in ....
Name Vorname Klasse

Hiermit bestätige ich den Empfang folgender Informationen der RS Süd für Schülerinnen und Schüler der neuen 5. Klassen:

- „Wer sind wir?“ - Einladung zum 1. Schultag
- Schulordnung der Realschule Süd/Gemeinsame Schulordnung für das SZ Süd
- Ersatzleistungen für Sachschäden
- Merkblatt Infektionsschutzgesetz
- Verbot des Mitbringens von Waffen

....
Datum Unterschrift Schüler/in Unterschrift eines Erziehungsberechtigten